

Satzung
der Stadt Büdelsdorf
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135a – 135c BauGB

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GO), des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) und des § 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19

Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Büdelsdorf unter www.buedelsdorf.de einsehbar.

Büdelsdorf, den 27.09.2017

L.S.

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
gez. Hinrichs

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Kostenerstattungspflichtige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind:

1. Entwicklung von naturnahen Grünflächen
2. Entwicklung von Biotopwald
3. Anlage von Feldgehölzen
4. Aufsetzen/Anlage von Knicks
5. Pflanzen von Bäumen